Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 52 (1979)

Heft: 12

Artikel: Von Monat zu Monat : immer wieder die Frage nach der Waffenausfuhr [Schluss]

Autor: Kurz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-518754

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Immer wieder die Frage nach der Waffenausfuhr

Schluss

V.

Bei der Betrachtung der Gründe, die von den Befürwortern und den Gegnern des Kriegsmaterialexports aus der Schweiz für ihre Auffassungen vorgebracht werden, greift man mit Vorteil auf den Bericht zurück, den der Bundesrat im Juli 1937 über das damals vorliegende Volksbegehren erstattet hat; dieser wird in interessanter Weise ergänzt vom Expertenbericht der Kommission Weber vom November 1969.

Nach der Auffassung des Bundesrats muss das Problem der Ausfuhr von Kriegsmaterial aus zwei verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden, einerseits vom internationalen und anderseits vom nationalen. Zwischen diesen beiden Möglichkeiten, die von ihren jeweiligen Befürwortern nicht selten mit mehr Leidenschaft als Sachlichkeit verfochten werden, gelte es immer wieder, den angemessenen Mittelweg zu finden.

1. Unter den nationalen Aspekten stehen die militärischen Notwendigkeiten obenan. Eine moderne Armee bedarf zahlreicher Waffen und Ausrüstungsgegenstände, deren Entwicklung und Produktion im Inland zu teuer zu stehen kommt, wenn nicht auch ausländische Abnehmer mithelfen, diese Kosten zu tragen. Wenn auch ein erheblicher Teil des Kriegsmaterials heute im Ausland bezogen werden muss, entfällt doch ein erheblicher Anteil auf die inländische Produktion. Die schweizerischen Fabrikationsstätten müssen daran interessiert sein, im Wettbewerb zwischen staatlichen Rüstungsbetrieben und privater Wirtschaft, der für die Schweiz charakteristisch ist, ihre Forschungs- und Entwicklungsarbeit durchzuführen. Dazu kommt, dass die Produktion von Kriegsmaterial nur einen verhältnismässig kleinen Teil der schweizerischen Industrie in Anspruch nimmt, und dass es in unserem Land keinen einzigen Betrieb gibt, der sich ausschliesslich mit der Kriegsmaterialherstellung befasst. Dennoch ist dieser Produktionsbereich auch für die zivile Fertigung von erheblicher Bedeutung, da er dazu beiträgt, dass Know-how, Kapazität und Kapabilität immer auf dem letzten Entwicklungsstand bleiben, was insbesondere in gespannten Zeiten von grosser Bedeutung sein kann. In Krisenzeiten sind die Lieferungen aus dem Ausland nicht mehr gewährleistet, so dass die inländische Industrie auf die in Friedenszeiten gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen zur Vervollständigung der materiellen Kriegsbereitschaft zurückgreifen muss.

   Die schweizerische Armee ist unter ihren Milizverhältnissen auch darauf angewiesen, dass die private Industrie ein mit dem Rüstungsmaterial vertrautes Fachpersonal ausbildet und beschäftigt. Dieses qualifizierte Fachpersonal steht der Truppe im Mobilmachungsfall zur Verfügung.

Gegen die Forderung nach einem totalen Waffenausfuhrverbot werden im übrigen auch praktische Überlegungen ins Feld geführt. Einmal ist daran zu erinnern, dass das Verbot dort wirkungslos ist, wo schweizerische Bau- und Fabrikationslizenzen für militär-technisches Material ins Ausland vergeben werden, so dass die eigentliche Fabrikation nicht mehr im Inland erfolgt. Zum zweiten erfasst ein schweizerisches Verbot jene Kriegsmaterialproduktion nicht, die zwar von schweizerischen Firmen und vielfach unter schweizerischem Namen, aber in ihren ausländischen Werken, Niederlassungen oder Tochterfirmen besorgt wird. Diese beiden Wege werden, um den inländischen Beschränkungen auszuweichen, zum Nachteil der Armee und der inländischen Wirtschaft von schweizerischen Firmen immer mehr beschritten.

Ein weiteres Argument, das der Waffenausfuhrsperre entgegengehalten werden kann, liegt darin, dass mit dem Verbot der Belieferung der Kriegführenden mit reinem Kriegsmaterial das angestrebte Ziel, die Kriegführenden in ihren Kriegsanstrengungen nicht zu unterstützen, so lange nicht erreicht wird, als ihnen sonstige, nichtmilitärische Güter unbeschränkt zugeführt werden dürfen. Beispielsweise die Lieferung von Werkzeugmaschinen, Präzisionsinstrumenten, Apparaten aller Art, chemischen und pharmazeutischen Produkten usw., die nicht als eigentliches Kriegsmaterial angesprochen werden können, bedeutet für jeden Kriegführenden vielfach nicht nur eine indirekte, sondern oft sogar eine unmittelbare Hilfe. Aber auch in der Belieferung mit noch viel «harmloseren» Gegenständen, vom Hosenknopf (abgesehen davon, dass dieser bei der Herstellung von Militäruniformen verwendet werden kann!) bis zur Konservenbüchse, liegt eine indirekte Unterstützung des Kriegführenden, weil sie diesem erlaubt, seinen zivilen Bedarf im Ausland zu decken, während er seine eigene zivile Produktion ganz auf die Rüstungsindustrie umstellen kann. Im Zeitalter der umfassenden Kriegführung bilden wirtschaftliche und militärische Kriegsanstrengungen ein Ganzes; die Hilfe in einem Bereich kommt unmittelbar auch dem andern und damit dem Ganzen zugute. Um dies zu verhindern, müsste man konsequenterweise jede Ausfuhr aus neutralen Staaten an Kriegführende untersagen; nur so bestünde volle Gewähr dafür, dass der Neutrale die Kriegführenden nicht unterstützt.

2. Die internationalen Gesichtspunkte, die für eine möglichst grosse Beschränkung jeder Ausfuhr von Kriegsmaterial aus neutralen Staaten an Kriegführende sprechen, liegen vor allem im Bereich des Humanitären und der Ethik im Völkerleben. Wenn auch solche Überlegungen stark in gefühlsmässigen Regungen verankert sind, die intuitiv alles ablehnen, was irgendwie mit dem «Waffengeschäft» zusammenhängt, müssen sie doch in ihrem vollen Ernst genommen werden. Die Schweiz, als das Ursprungsland des Roten Kreuzes und mannigfacher sonstiger internationaler Hilfswerke, muss für sich in diesen Fragen einen besonders strengen Maßstab anlegen; sie ist moralisch zu einer betonten Zurückhaltung verpflichtet. Die Tatsache, dass die von der Schweiz hochgehaltene Idee der Kriegslinderung und der Humanität im Kriege unvereinbar ist mit der Belieferung der Kriegführenden mit Kriegsgerät, führt denn auch zu dem nie vollständig lösbaren Dilemma. Auch wenn man annehmen darf, dass der Waffenexport nicht unbedingt zum Krieg führen muss, sondern dass schon oft die militärische Bereitschaft den Krieg sogar verhindert hat — insbesondere dann, wenn es um die Lieferung reiner Defensivwaffen geht — bleibt eine Kluft bestehen, die vom Neutralen sicher nicht leicht genommen werden darf.

Neben diesen grundsätzlichen Bedenken gegen den Waffenexport, die ihre Grundlagen in erster Linie im humanitären Denken der Schweiz haben, steht schliesslich auch die Befürchtung, dass die von der Schweiz im Ausland gelieferten Waffen einmal gegen sie selbst gerichtet werden könnten. Wenn auch diese Gefahr nicht als allzu gross erscheint, ist diese Möglichkeit doch nicht ganz ausgeschlossen.

Dagegen liegt im *Neutralitätsrecht* kein rechtlich zwingendes Argument für eine Beschränkung der Kriegsmaterialausfuhr des Neutralen, obschon es nicht selten dafür angerufen wird. Bei dieser Frage ist davon auszugehen, dass das Neutralitätsrecht erst im Kriegsfall Gültigkeit erhält; es ist nur für das Verhältnis der Schweiz zu den kriegführenden Parteien massgebend. Rechtlich gesehen wird die Neutralität somit nicht schon im Frieden, sondern erst im Krieg wirksam. Der Neutrale kann deshalb nicht gehalten werden, Vorschriften, die erst im Krieg Geltung haben, schon im Frieden anzuwenden. Dies bedeutet, dass er im Frieden nach freiem Belieben Kriegsmaterial exportieren darf. Wo er für sich selbst darauf verzichtet und wo er sogar seinen Staatsangehörigen Restriktionen auferlegt (wozu der Neutrale nicht einmal im Krieg verpflichtet ist), geschieht dies nicht in Befolgung einer neutralitätsrechtlichen Pflicht, sondern aus eigenem Antrieb, also in Befolgung einer Neutralitätspolitik.

Etwas anders liegen die Verhältnisse dort, wo lokale Kriege herrschen oder auszubrechen drohen, denen gegenüber sich der Neutrale, auch wenn er weitab von diesen Kriegsschauplätzen wohnt und von den Konflikten in keiner Weise berührt wird, rechtlich gesehen im Neutralitätszustand befindet. Es ist deshalb neutralitätspolitisch konsequent, dass sich die Schweiz überall dort, wo Kriege oder Kriegsgefahr herrschen, Beschränkungen auferlegt.

Nun ist aber hier auf die sehr wesentliche Tatsache hinzuweisen, dass die heute gültige neutralitätsrechtliche Ordnung dem Neutralen selbst im Kriegsfall kein absolutes Verbot der Lieferung von Kriegsmaterial aus dem Bereich des Neutralen an die Kriegführenden auferlegt. Der massgebende Artikel 7 des Haager Neutralitätsabkommens für den Landkrieg vom 10. Oktober 1907 hat folgenden Wortlaut:

> «Eine neutrale Macht ist nicht verpflichtet, die für Rechnung des einen oder andern Kriegführenden erfolgende Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition und überhaupt von allem, was für ein Heer oder eine Flotte nützlich sein kann, zu verhindern.»

Wenn somit dem Neutralen selbst im Krieg die Ausfuhr von Kriegsmaterial an sich erlaubt ist, muss doch eine Einschränkung berücksichtigt werden. Diese besteht in der allgemeinen neutralitätsrechtlichen Forderung nach Gleichbehandlung aller Kriegführenden. Die dem Neutralen auferlegte Pflicht zur Unparteilichkeit in der Behandlung aller am Krieg Beteiligten in der Waffenausfuhrfrage ist verankert in Artikel 9 des genannten Abkommens. Dieser bestimmt, dass Beschränkungen oder Verbote, die der Neutrale in Fragen des Kriegsmaterialexports anordnet, auf die Kriegführenden «gleichmässig anzuwenden» sind. Dies bedeutet, dass zwar der Neutrale selbst im Krieg frei darüber entscheiden kann, ob Kriegsmaterial aus seinem Land an Kriegführende geliefert werden soll, dass aber allfällige Einschränkungen in dieser Belieferung alle Kriegführenden gleichmässig treffen müssen.

VI.

Aus humanitären und neutralitätspolitischen Gründen hat sich die Schweiz — weit über ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen hinaus — in der Frage der Kriegsmaterialausfuhr freiwillig sehr weitreichenden Beschränkungen unterzogen. Damit ist die Grenze dessen erreicht worden, was im Blick auf die militärischen und wirtschaftlichen Interessen der Schweiz zugestanden werden kann.

Diese Sachlage wird von der Beratenden Versammlung des Europarats anerkannt, die in einem Bericht vom 6. September 1976 (Rapport sur le contrôle de la fabrication et du commerce des armes, Doc. 3817) dazu ausführt:

> «Es trifft zwar zu, dass sich die restriktive Politik der Schweiz aus dem Haager Abkommen von 1907 über die Neutralität ergibt: sie ist viel strenger, als es die juristischen Grundlagen tatsächlich erheischen. Die Verbote, welche der Industrie und dem Handel auferlegt werden, geben eine in voller Freiheit und Absicht getroffene politische Wahl und keine bloss automatische rechtliche Verpflichtung wieder. Auch wenn bedauerliche Zwischenfälle die Schwierigkeiten zwischen dem Recht und der Praxis kennzeichneten, ist doch beizufügen, dass der Handel mit Kriegsmaterial in der Schweiz stets die grundsätzliche nationale Verpflichtung gegenüber den Idealen des Roten Kreuzes und der humanitären Hilfe berücksichtigte. Die schweizerische Politik kann deshalb sehr gut als Anregung und Beispiel für andere dienen, inbegriffen die nicht neutralen europäischen Länder.»

Diesem Text ist von uns aus nichts beizufügen. *Kurz*

So informieren sie

Dass die sowjetische Presse ihre Leser nur wenig und meistens sehr tendenziös oder sogar falsch über die Situation im Westen informiert, ist längst bekannt. Auch die Schweiz wird dabei nicht ausgenommen. Welche Tricks dabei angewendet werden, zeigt folgendes Beispiel.

Am 17. April veröffentlichten verschiedene sowjetische Zeitungen, so zum Beispiel «Turkmenskaja iskra», eine Meldung der staatlichen Agentur TASS (deren Korrespondenten in vielen Ländern akkreditiert sind und ausser illegaler nachrichtendienstlicher Tätigkeit nebenbei auch Presseberichte verfassen) über die Arbeitslosigkeit in der Schweiz. Es wird dabei die Gesamtzahl der Arbeitslosen im März 1979 mit über 12 000 Personen und die Zunahme der Arbeitslosenzahl im Kanton Jura mit 242 % gegenüber März 1978 angegeben.

An sich sind beide Zahlen richtig. Dass aber in einem Fall die absolute Zahl und im anderen Fall die relative Prozentzahl aufgeführt wird, ist kein Zufall.

Würde nämlich TASS in beiden Fällen gleichartige Zahlen bekanntgeben, so würde der sowjetische Leser von den 0,4 % Arbeitslosen in der Schweiz keineswegs beeindruckt; im Gegenteil: er würde diese Zahl verständlicherweise als ausgesprochen niedrig beurteilen. Ebenso würde er die Zahl von 335 Personen (Zunahme der Arbeitslosen im Kanton Jura) mit Gelassenheit zur Kenntnis nehmen.

Der sowjetischen Presse geht es aber nicht um Information, sondern um Desinformation, um politische Beeinflussung und Ausrichtung des Bürgers, um Propaganda. Deshalb wird im einen Fall die absolute Zahl von 12 000 verwendet (Tausende von Personen) und im andern Fall die relative Zahl 242 % (Hunderte von Prozenten). Das kann psychologisch wirken und soll die Nachteile des kapitalistischen Systems beweisen. Wo hier die Dialektik aufhört und wo plumper Schwindel beginnt, ist schwer zu sagen.

(Zeitbild)